



BELEHRUNG FÜR KUNDEN.

gemäß § 1c, § 18 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 586/2003 zur Anwaltschaft, § 6 des Gesetzes Nr. 136/2010 zu Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt und § 18 der Verordnung Nr. 655/2004 zu Honoraren und Kostenerstattung für Anwälte für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen.

DIE ANWALTSKANZLEI Ulianko & partners, s.r.o., mit dem Sitz Nám. SNP 37, 960 01 Zvolen, Firmen-Nr.: 36 856 517, UID: SK2022528684, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Banská Bystrica, Abteilung Sro, Einlage Nr. 14241/S, vertreten durch JUDr. Radoslav Ulianko – Anwalt und Geschäftsführer, der im Namen der Gesellschaft und auf deren Rechnung handelt /im Folgenden nur „Anwalt“/, übt die Anwaltschaft im Sinne des Gesetzes Nr. 586/2003 zur Anwaltschaft und zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 455/1991 zur gewerblichen Unternehmung in der Fassung späterer Vorschriften, aufgrund des von der Slowakischen Anwaltskammer vorgenommenen Eintrags aus. JUDr. Radoslav Ulianko – Anwalt, ist Mitglied der Slowakischen Anwaltskammer; der akademische Grad wurde ihm auf dem Gebiet der Slowakischen Republik verliehen. In der Liste der Rechtsanwälte, die von der Slowakischen Anwaltskammer geführt wird, ist er unter der Lizenznummer 1905 eingetragen (gem. §6 Abs. 1 Buchst. a/ bis e/ das Gesetz zu Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt; im Folgenden nur „Dienstleistungsgesetz“).

I. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Für den Fall der Haftung für Schäden, die bei der Ausübung der Anwaltschaft beigefügt werden, sind Anwälte im Rahmen des kollektiven Versicherungsvertrags bei Wüstenrot poisťovňa, a.s., mit Sitz in: Karadžičova 17, 825 22 Bratislava 26, Firmen-Nr.: 31 383 408, versichert, und das im Umfang von 1.500.000,- EUR. Die Versicherung betrifft Versicherungsfälle, die auf dem Gebiet der Slowakischen Republik und in den EU-Ländern verursacht wurden und bei denen Schaden beigefügt wurde. Dabei umfasst die Versicherung Haftung für Schäden, die bei der Leistung der Rechtshilfe nach dem slowakischen Recht und dem EU-Recht verursacht werden (§6 Abs. 1 Buchst. l/ des Dienstleistungsgesetzes).

II. GRUNDLEGENDE BESCHREIBUNG DER DIENSTLEISTUNG, HONORAR FÜR DIE DIENSTLEISTUNG

Soweit im Vertrag über die Leistung der Rechtshilfe nichts anders angeführt ist, verpflichtet sich der Anwalt aufgrund dieses Vertrages, dem Kunden die Rechtshilfe in einer im Vertrag angeführten Rechtssache und in dem definierten Umfang zu leisten, und der Kunde verpflichtet sich, ihm für diese Tätigkeit ein Honorar unter den im Vertrag vereinbarten Bedingungen zu bezahlen. Der Anwalt erbringt die Rechtsdienstleistungen gegen Entgelt und hat das Recht, eine angemessene Vorauszahlung dafür zu verlangen. Der Anwalt hat außer dem Anspruch auf eine Vergütung auch den Anspruch auf die Erstattung der Barausgaben und auf die Entschädigung für den Zeitverlust. Barausgaben eines Anwalts sind nur solche Ausgaben, die bei der Leistung der Rechtshilfe zweckmäßig ausgegeben werden; hier fallen insbesondere Reisekosten / Benzinpreis, Fahrzeugabschreibungen, Übernachtungs- und Aufenthaltskosten, Telekommunikationskosten, Postgebühr, Ausgaben für Sachverständigengutachten, Übersetzungen, Kopien der Urkunden usw. Der Kunde ist verpflichtet, Gerichts-, Verwaltungs- und andere Gebühren direkt an handelnde Behörde zu zahlen, und das auf Aufforderung dieser Behörde oder des Anwalts. Prozesskosten einer Gerichts-, Verwaltungs- oder einer anderen Handlung, die in den Kosten der Rechtsvertretung beruhen und dem Kunden zuerkannt worden sind, gehören dem Anwalt, der berechtigt ist, sie zu seinem Gunsten auch einzutreiben, wobei sich der Kunde verpflichtet, ihm bei solcher Handlung die notwendige Mitwirkung zu leisten. Die zuerkannten Erstattungen von Gerichtsgebühren, anderen Barausgaben des Kunden im Verfahren gehören dem Kunden, soweit sie aus eigenen Mitteln des Anwalts nicht bezahlt worden sind.

Nach der Beendigung der Rechtsvertretung wird der Anwalt eine Aufstellung von Vorschüssen und der Vergütung für die Rechtsvertretung und der Vorauszahlungen für die Erstattung der Barausgaben des Rechtsanwalts erstellen. Die finanzielle Auseinandersetzung mit dem Kunden führt der Rechtsanwalt spätestens innerhalb von drei Tagen durch, nachdem die Kostenerstattung dem Rechtsanwaltskonto gutgeschrieben worden ist /§ 6 Abs. 1 Buchst. f/, i/ bis k/ ZSVT/.

III. ART DER BESTIMMUNG DES ANWALTSHONORARS

Wenn im Vertrag über die Leistung der Rechtshilfe nicht anders bestimmt ist, ist die das Anwaltshonorar als Tarifbelohnung gemäß der Bestimmung § 9 ff der Verordnung Nr. 655/2004 zu Honoraren und Kostenerstattung der Anwälte für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der geänderten Fassung (im Folgenden nur „Anwaltstarifbuch“) festgelegt. Dem Anwalt gehört für die Leistung der Rechtshilfe eine Tarifentlohnung gemäß Bestimmung § 9 ff des Anwaltstarifbuchs, und zwar ungeachtet des Ergebnisses des Streits, die je nach dem Bestehen der Gründe gemäß Bestimmung § 9 des Anwaltstarifbuches erhöht wird, soweit im Vertrag über die Gewährung der Rechtshilfe nicht anders angeführt ist (z. B. Stundenentlohnung). Im Anwaltshonorar sind auch administrative Arbeiten, die mit der Leistung der Rechtshilfe zusammenhängen (§ 6 Abs. 1 Buchst. i/, j/ Dienstleistungsgesetzes, § 18 Abs. 4 des Gesetzes zur Anwaltschaft) inbegriffen.

IV. ERMITTLUNG DER ANWALTSHONORARS BEI DER ERSTATTUNG DER PROZESSKOSTEN

Bei der Ermittlung der Prozesskosten, deren Erstattung gegen eine andere natürliche oder juristische Person zuerkannt wird, wird die Entlohnung des Anwalts nach den betreffenden Bestimmungen des Anwaltstarifbuches nur in der Höhe bestimmt, die der Tarifvergütung des Anwalts gemäß der Bestimmung § 9 ff des Anwaltstarifbuches entspricht (§ 18 Abs. 1 des Anwaltstarifbuches).

V. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG

Der Anwalt ist bei der Leistung der Rechtshilfe verpflichtet, Gesetze einzuhalten und innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den Weisungen des Kunden zu handeln, die Rechte und die berechtigten Interessen des Kunden zu schützen, gewissenhaft zu handeln, alle gesetzlichen Mittel konsequent zu nutzen und das anzuwenden, was er nach seiner Überzeugung und nach dem Auftrag des Kunden für nützlich hält. Der Anwalt hat sicherzustellen, dass seine Rechtshilfe zweckdienlich und kostengünstig ist. Der Anwalt ist verpflichtet, die Tatsachen, über die er im Zusammenhang mit der Leistung der Rechtshilfe informiert wurde, vertraulich zu behandeln, und das auch nach der Auflösung des Vertrags über die Leistung der Rechtshilfe, mit Ausnahme der Fälle, auf die sich die gesetzlich auferlegte Pflicht bezieht, das Begehen einer Straftat zu verhindern. Der Anwalt kann sich bei der Leistung der Rechtshilfe von einem anderen Anwalt oder von seinem Anwaltsanwärter vertreten lassen, dabei haftet er aber selbst für den dem Kunden eventuell beifügten Schaden.

Der Kunde verpflichtet sich, bei der Leistung der Rechtshilfe dem Anwalt alle nötigen Schriftstücke zu übergeben, nach Bedarf auch im Original oder in einer amtlich beglaubigten Kopie, ihm die nötige Zahl von Vertretungsvollmachten zu erteilen und ihn wahrheitsgetreu über alle entscheidenden Fakten zu informieren. Der Kunde ist weiter verpflichtet, auf eine Vorladung zu einer vor einer Staatsbehörde geführten mündlichen Verhandlung zu erscheinen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, vom Vertrag über die Leistung der Rechtshilfe zurückzutreten, wenn es ernsthafte Gründe gibt, aus denen der Anwalt die Rechtshilfe ordentlich nicht gewähren kann oder wenn das erforderliche Vertrauen zwischen dem Anwalt und dem Kunden beeinträchtigt worden ist. Auch der Kunde ist berechtigt, ähnlich von dem Vertrag über die Gewährung der Rechtshilfe zurückzutreten, und zwar, wenn der Anwalt die sich für ihn aus dem Vertrag oder aus den Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten auf wesentliche Weise verletzt (§ 6 Abs. 1 Buchst. f/ des Dienstleistungsgesetzes).

VI. EINLEGEN VON BESCHWERDEN, NÄHERE INFORMATIONEN ZU DEN DIENSTLEISTUNGEN

Weitere Informationen zu Dienstleistungen, die in der Slowakischen Republik im Rahmen der Anwaltschaft erbracht werden, können an nachstehender Adresse eingeholt werden. Hier können auch Beschwerden bezüglich der Ausübung der Anwaltstätigkeit eingelegt werden.

Slovenská advokátska komora, Kolárska 4, 813 42 Bratislava (§6 Abs. 1 Buchst. m/ des Dienstleistungsgesetzes).

VII. KONTAKT

Tel. +421 908 888 990, +421 911 555 415

E-mail office@akulianko.sk

Ulianko & partners, s. r. o.
Anwaltskanzlei

+421 908 888 990
+421 911 555 415

office@akulianko.sk
www.akulianko.sk

Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Banská Bystrica, Abteilung Sro, Einlage Nr. 14241/S.